

Erläuterungen zu der Einführung und den rechtlichen Grundlagen des besonderen Kirchgeldes in der ELKB

(Stand 16.6.2010)

1. Das besondere Kirchgeld gibt es in ganz Deutschland	1
2. Das besondere Kirchgeld betrifft nur Kirchenmitglieder.....	2
3. Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit	2
4. Am Familieneinkommen haben beide Ehepartner gleichen Anteil	2
5. Die Höhe des Beitrages	3
6. Ermittlung des Lebensführungsaufwandes	3
7. Die Überlegungen der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern	4
8. Das besondere Kirchgeld - eine „Strafsteuer“ für Ausgetretene?.....	4
9. Wo bleibt die Einzelfallgerechtigkeit?	4
10. Steuerminderung durch das besondere Kirchgeld	4
11. Kann man die Heranziehung zum besonderen Kirchgeld vermeiden?.....	5
12. Beschwerden nach der Einführung, aber keine Austrittswelle	5

1. Das besondere Kirchgeld gibt es in ganz Deutschland

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine eigene Kirchensteuerart, die die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit Wirkung vom 1.1.2004 eingeführt hat, nachdem zuvor das staatliche Kirchensteuergesetz entsprechend geändert worden war. Das besondere Kirchgeld wird nunmehr von allen 23 evangelischen Landeskirchen in Deutschland erhoben - teilweise schon seit Jahrzehnten. Auch immer mehr katholische Diözesen außerhalb Bayerns machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, so zuletzt die Diözesen in Niedersachsen und Bremen. Das besondere Kirchgeld steht als solches auf einer gesicherten Rechtsgrundlage. Es hält sich im Rahmen der staatlichen Ermächtigung und ist mit der Rechtsprechung der Finanzgerichte, des Bundesfinanzhofes und des Bundesverfassungsgerichts vereinbar.

2. Das besondere Kirchgeld betrifft nur Kirchenmitglieder

Das besondere Kirchgeld betrifft Kirchenmitglieder, die mit einem Ehepartner verheiratet sind, der keiner Religionsgemeinschaft angehört, die Kirchensteuern erheben kann. Die staatlichen Kirchensteuergesetze sprechen hier von einer „glaubensverschiedenen“ Ehe. Da das besondere Kirchgeld an das gemeinsam zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten anknüpft, haben manche zunächst den Eindruck, die Kirche versuche auf diese Weise auch Personen in die Pflicht zu nehmen, die selbst keine Kirchenmitglieder sind. Dies trifft jedoch nicht zu: Zu kirchlichen Abgaben dürfen im gesamten Kirchensteuerrecht nur Personen herangezogen werden, die Kirchenmitglieder sind bzw. dies im maßgebenden Zeitraum waren. Dementsprechend ist jeder Bescheid ausschließlich an das Kirchenmitglied und nicht etwa an dessen Ehepartner gerichtet.

3. Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit

Das Beitragsrecht unserer Kirche geht davon aus, dass es von jedem Kirchenmitglied grundsätzlich erwartet werden kann, sich auch an der Finanzierung der Kirche zu beteiligen. Der Umfang, in dem von den Kirchenmitgliedern ein Beitrag erwartet werden kann, ist freilich individuell verschieden und soll daher nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen sein. Die Leistungsfähigkeit wird als sinnvolle Größe einer gerechten Besteuerung angesehen. Im Bereich der Kirchengeldsteuer handelt die Kirche schon immer nach diesem Prinzip, indem sie die steuerpflichtigen Kirchenmitglieder je nach der Höhe ihrer Einkommensteuer mit einem bestimmten Hebesatz (in Bayern 8%) zur Kirchensteuer heranzieht. Der Umfang der Kirchensteuer ist damit von der Höhe der Einkommensteuer und diese wieder von der Höhe des Einkommens abhängig. Mit der Einführung des besonderen Kirchgeldes versuchen die Kirchen, den Grundsatz der Beitragsbemessung nach Leistungsfähigkeit besser zu verwirklichen.

4. Am Familieneinkommen haben beide Ehepartner gleichen Anteil

Die entscheidende Frage lautet: Reicht es nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit aus, wenn sich nur diejenigen Kirchenmitglieder an der Finanzierung der Kirche beteiligen, die selbst Steuern zahlen? Oder sollten nicht alle Kirchenmitglieder ihre Kirche finanziell unterstützen, die selbständig über finanzielle Mittel verfügen? Wirtschaftlich leistungsfähig ist ja nicht nur, wer ein eigenes Einkommen hat. In einer Ehe ist es vielfach so, dass sich die beiden Partner darüber einig sind, dass der eine Teil das (überwiegende) Familieneinkommen erwirtschaftet, während der andere Teil seine Arbeitskraft vor allem in den Haushalt und in die Familie investiert. In diesen Fällen hat selbstverständlich auch der nicht oder weniger verdienende Ehepartner den gleichen Anteil am Familieneinkommen wie der erwerbstätige Ehepartner. In einer ehelichen Gemeinschaft, in der beide Partner gleichberechtigt sind, soll das Familieneinkommen den finanziellen Aufwand für die gesamte Lebensführung beider sicherstellen. Der Lebensstandard eines Ehepartners ist schließlich nicht davon abhängig, ob er der verdienende Teil ist oder nicht. Und zu den Bedürfnissen für die Lebensführung zählen nicht nur die materiellen Dinge wie Nahrung, Kleidung, Wohnung; genauso dazu gehören auch die „kulturellen“ Bedürfnisse wie Bildung, Freizeitgestaltung - und eben auch die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, mit ihren Rechten und Pflichten.

Hier zeigt sich, dass eine eheliche Partnerschaft nicht nur eine Lebensgemeinschaft, sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft ist. Ein solches Eheverständnis ist in unserem Recht und in unserer Gesellschaft inzwischen ganz überwiegend akzeptiert. Auch darin, dass die Ehegatten sich meist gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagern lassen, kommt dies zum Ausdruck. Das besondere Kirchgeld betrifft dementsprechend nur die Kirchenmitglieder, die sich steuerlich gemeinsam veranlagern lassen. Dann nämlich haben die Ehepartner dem Staat gegenüber angezeigt, dass ihr Einkommen wie ein gemeinsames Einkommen beider Ehegatten behandelt werden soll (Zusammenveranlagung mit dem Vorteil des Steuer-Splittings). Daran orientiert sich auch die Kirchensteuer. Das besondere Kirchgeld ließe sich durch die getrennte Veranlagung vermeiden. Ob getrennt oder gemeinsam veranlagt wird, entscheiden die Eheleute selbst. Die Steuergesetze gehen also davon aus, dass wirtschaftlich leistungsfähig ist, wer in seiner Ehe über entsprechende Finanzmittel selbstständig verfügen kann - unabhängig davon, dass diese Mittel auf der Erwerbstätigkeit seines Ehepartners beruhen. Es ist eine sachgerechte und gerechte Lösung, wenn sich auch diese Kirchenmitglieder an der Finanzierung der Kirche in zumutbarem Umfang beteiligen.

5. Die Höhe des Beitrages

Alle Kirchen sind sich darüber einig, dass der von ihnen erhobene Beitrag angemessen und dem Kirchenmitglied zumutbar sein muss. Beim besonderen Kirchgeld erwartet die Kirche einen Beitrag daher nur aus denjenigen finanziellen Mitteln, aus dem das Kirchenmitglied seine private Lebensführung bestreitet. Dies ist der so genannte „Lebensführungsaufwand“.

6. Ermittlung des Lebensführungsaufwandes

Nun ist freilich nicht zu bestreiten, dass der Lebensführungsaufwand von Fall zu Fall höchst unterschiedlich ausfallen dürfte. Das hängt mit dem individuellen Lebensstil der Menschen, insbesondere mit ihren Konsumgewohnheiten zusammen. Den von einem Menschen konkret gewählten Lebensführungsaufwand besteuern zu wollen, wäre daher völlig unrealistisch. Man hat deshalb nach einem Anhaltspunkt gesucht, aus dem sich zuverlässige Rückschlüsse auf den typischen Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes ziehen lassen. In allen Kirchensteuerordnungen wird das gemeinsam zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt gewählt. Dies ist auch sachgerecht. Denn von der Höhe dieses Einkommens ist der Betrag, der für die private Lebensführung aufgewendet wird, unmittelbar abhängig. Das Ergebnis dieser Betrachtungsweise ist die Tabelle, nach der das besondere Kirchgeld festgesetzt wird. Tatsächlich wird der Steuertarif aber nur für rund ein Drittel dieses Gesamteinkommens berechnet. Diese Reduzierung auf ein Drittel ist bereits in die Steuertabelle mit eingearbeitet, das gesamte Einkommen ist somit nur die Ausgangsgröße für die Berechnung. Diese Tabelle wird von allen Landeskirchen und Diözesen bei der Erhebung des besonderen Kirchgeldes verwendet. Die gestaffelten pauschalen Tarife haben sich in langjähriger Übung als angemessen erwiesen. Auch die Finanzgerichte haben festgestellt, dass die darin vorgenommene Pauschalierung rechtlich in Ordnung ist. Das besondere Kirchgeld beträgt damit viel weniger, als wenn man das gemeinsam zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten halbieren und den Anteil des Kirchenangehörigen mit 8% besteuern würde.

7. Die Überlegungen der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Die Landessynode unserer Kirche, oft auch „Kirchenparlament“ genannt, hat ihre Entscheidung, das besondere Kirchgeld im Bereich unserer Landeskirche einzuführen, nach sorgfältiger Abwägung der dafür und der dagegen sprechenden Argumente in einem offenen und demokratischen Verfahren getroffen. Den Synodalen, die ja die Gesamtheit unserer Kirchenmitglieder repräsentieren, kam es bei ihrer Entscheidung gerade nicht darauf an, in Zeiten finanzieller Knappheit neue Einnahmequellen zu erschließen. Es ging ihnen vielmehr darum, im Bereich der Kirchensteuer das Anliegen der Beitragsgerechtigkeit besser als bisher zu verwirklichen. Mit dem früher geltenden Kirchensteuerrecht, bei dem nur einkommen-

steuerpflichtige Kirchenmitglieder Kirchensteuer zahlen mussten, war für unsere Kirche ein ernstes Glaubwürdigkeitsproblem verbunden: Viele Kirchenmitglieder haben die Erfahrung gemacht, dass in einer Familie der verdienende Ehepartner gezielt aus der Kirche austrat, um künftig die gesamte Kirchensteuer zu sparen, während sein Ehepartner und die restliche Familie bei unveränderter wirtschaftlicher Situation kirchliche Dienste weiterhin in Anspruch nehmen konnte.

8. Das besondere Kirchgeld - eine „Strafsteuer“ für Ausgetretene?

Nun darf aber keinesfalls der Eindruck entstehen, das besondere Kirchgeld sei als Strafsteuer für die Fälle eines Kirchenaustritts gedacht. Dies wäre abwegig. Denn zum einen gibt es viele Ehen, in denen ein Ehepartner niemals Kirchenmitglied war. Und zum anderen ist es den kirchlichen Stellen nur in den seltensten Fällen bekannt, weshalb jemand den Kirchenaustritt vollzogen hat. Die persönlichen Motive, die zu einem Kirchenaustritt geführt haben, spielen keine Rolle und dürfen auch keine Rolle spielen. Denn aus rechtlichen Gründen darf die Heranziehung von Kirchenmitgliedern nur von deren wirtschaftlicher Situation, nicht aber von den Motiven ihrer Ehepartner abhängig gemacht werden.

9. Wo bleibt die Einzelfallgerechtigkeit?

Obwohl die Beitragshöhe in den meisten Fällen angemessen ist, kann es doch Fälle geben, in denen sich ein Kirchenmitglied zur Zahlung außerstande sieht. Für manche kann es schon schwierig sein, den festgesetzten Betrag zeitnah zu zahlen. Das Kirchensteueramt ist in diesen Fällen gerne bereit, eine Stundungs- bzw. eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen, die das Kirchensteueramt sorgfältig zu prüfen hat, kann das Kirchgeld wie auch die Kircheneinkommensteuer auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Fragen entscheidet das zuständige Kirchensteueramt.

10. Steuerminderung durch das besondere Kirchgeld

Das gezahlte Kirchgeld kann als Kirchensteuer in voller Höhe beim zu versteuernden Einkommen als Sonderausgabe abgezogen werden. Dadurch mindert sich ihre steuerliche Belastung spürbar.

11. Kann man die Heranziehung zum besonderen Kirchgeld vermeiden?

Die Heranziehung zum besonderen Kirchgeld kann ohne Kirchenaustritt dadurch vermieden werden, indem die Ehegatten die getrennte Veranlagung wählen. Die meisten werden jedoch hiervon Abstand nehmen, weil dies insgesamt zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen würde.

12. Beschwerden nach der Einführung, aber keine Austrittswelle

Als unsere Landeskirche das besondere Kirchgeld einführte, musste auch damit gerechnet werden, dass diese Rechtsänderung von manchen Kirchenmitgliedern abgelehnt werden würde. Viele Menschen haben uns deswegen auch angerufen oder angeschrieben. Eine Austrittswelle hat es wegen des besonderen Kirchgeldes nicht gegeben. Trotz einiger schmerzhafter Austritte, die auch nach der Einführungsphase anhalten, haben wir die Erfahrung gemacht, dass den meisten Betroffenen ihre Kirchenmitgliedschaft doch so viel wert ist, dass sie die Entscheidung unserer Landessynode letztlich akzeptieren.